KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL

SUCCESSIO FORUM 2020

IPRG / SCHIEDSGERICHTE

PROF. DR. HANS RAINER KÜNZLE

© by KENDRIS AG, die führende unabhängige Schweizer Anbieterin von Family Office-, Trust- und Treuhand-Dienstleistungen, nationaler und internationaler Steuer- und Rechtsberatung, Art Management sowie Buchführung und Outsourcing für Privat- und Geschäftskunden.

Inhalt

1) Revision von Art. 86-96 IPRG (Internationales Erbrecht)
2) Revision von Art. 176-193 IPRG (Schiedsgerichtsrecht)
3) Schweizerischer Verein Schiedsgerichte in Erbsachen (SVSiE)

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

Fassung vom 20.1.2020
Verabschiedung im Bundesrat am 20.03.2020 geplant

Art. 51 lit. a

- *Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:*
  a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die, unter Ausserachtlassung von Artikel 88b, für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89)

Art. 58 Abs. 2

- *[2] Für Entscheidungen über güterrechtliche Verhältnisse, die im Zusammenhang mit Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft oder infolge Tod, Nichtigerklärung, Scheidung oder Trennung ergangen sind, richtet sich die Anerkennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Ehe-, Ehescheidungs- oder Erbrecht (Art. 50, 65 und 96), mit Ausnahme von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe c.*

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- ***Art. 86:*** *unverändert -> Art. 88a/b*
- **Art. 87 Abs. 1**
- [1] War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. *Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen* Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden *eines ausländischen Heimatstaates* des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, *deren Lagestaates* abhängig machen.

IPRG HEUTE

- -
- **Art. 87 Abs. 1**
- [1] War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **Art. 87 Abs. 2 Satz 1**
- [2] *Die Gerichte oder Behörden am Heimatort* sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat.

IPRG HEUTE

- **Art. 87 Abs. 2 Satz 1**
- [2] Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **Art. 88 Abs. 1**
- [1] War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am *Lageort* für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. *Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen* Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden *eines ausländischen-Heimatstaates* des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.

IPRG HEUTE

- **Art. 88 Abs. 1**
- [1] War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION	IPRG HEUTE
▪ **3a Rechtshängigkeit** ▪ **Art. 88a** ▪ Artikel 9 gilt für das Nachlassverfahren sinngemäss	▪ - ▪ (war im letzten Entwurf noch in Art. 86 Abs. 3)

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **3b Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit**
- **Art. 88b Abs. 1 und 2**
- [1] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88 ist ausgeschlossen, soweit ein Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein.
- [2] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88 ist zudem ausgeschlossen, soweit der Erblasser ein im Ausland gelegenes Grundstück durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat und dessen Behörden sich damit befassen.

IPRG HEUTE

- -
- (war im letzten Entwurf Art. 86 Abs. 4 und 5)

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **Art. 89**
- Hinterlässt der Erblasser Vermögen in der Schweiz *und besteht keine Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88*, so ordnen die schweizerischen Behörden am Lageort die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.

IPRG HEUTE

- **Art. 89**
- Hinterlässt der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland Vermögen in der Schweiz, so ordnen die schweizerischen Behörden am Ort der gelegenen Sache die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION	IPRG HEUTE
II. Anwendbares Recht 1. Grundsatz / Art. 90	**II. Anwendbares Recht / 1. Letzter Wohnsitz in der Schweiz / Art. 90**
Art. 90	**Art. 91 Abs. 1 und 2 Satz 1**
[2] Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Verweist dieses auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, ist das *materielle Erbrecht* des *Wohnsitzstaates* anzuwenden.	[1] Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.
[3] Soweit nach Artikel 87 Absatz 1 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass schweizerischem Recht.	[2] Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **2. Rechtswahl / Art. 91**
- **Art. 91**
- [1] Eine Person kann ihren Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person gegeben sein.
- [2] Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges angeordnet hat, auch als Unterstellung unter das schweizerische Recht.
- [3] Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig, wenn damit in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht unterstellt wird und dies mit einer Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die schweizerische Zuständigkeit verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).

IPRG HEUTE

- **2. Letzter Wohnsitz im Ausland / Art. 91**
- **Art. 90 Abs. 2**
- [2] Ein Ausländer kann jedoch durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen. Diese Unterstellung fällt dahin, wenn er im Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört hat oder wenn er Schweizer Bürger geworden ist.
- **Art. 91 Abs. 2 Satz 2**
- … es sei denn, der Erblasser habe in der letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag ausdrücklich das Recht an seinem letzten Wohnsitz vorbehalten.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **Art. 92 Abs. 2 Satz 2**
- [2] ... Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung, mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der Willensvollstreckung oder Nachlassverwaltung, sowie die Frage der Berechtigung des Willensvollstreckers oder Nachlassverwalters am Nachlass und seiner Verfügungs-macht darüber.

IPRG HEUTE

- **Art. 92**
- [2] ... Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der Willensvollstreckung.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **4. Form / Art. 93 (unverändert)**
- **5. Letztwillige Verfügungen / Art. 94**
- [1] Die *materielle* Wirksamkeit, *die Widerrufbarkeit*, und die Auslegung einer letztwilligen Verfügung *sowie die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen* unterstehen dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit ihrer Errichtung.
- [2] Hat der Verfügende in der betreffenden oder einer früheren Verfügung seinen ganzen Nachlass dem Recht eines seiner Heimat-staaten (Art. 91 Abs. 1) unterstellt, so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.
- [3] Der Verfügende kann die letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Verfügenden gegeben sein.

IPRG HEUTE

- **4. Form / Art. 93**
- **5. Verfügungsfähigkeit / Art. 94**
- Eine Person kann von Todes wegen verfügen, wenn sie im Zeitpunkt der Verfügung nach dem Recht am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt oder nach dem Recht eines ihrer Heimatstaaten verfügungsfähig ist.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **6. Erbverträge / Art. 95**
- [1] Die *materielle* Wirksamkeit, die *Bindungswirkungen* und die Auslegung eines Erbvertrags *sowie die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen* unterstehen dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses.
- [2] Hat der Verfügende im Erbvertrag oder in einer früheren Verfügung den ganzen Nachlass dem Recht eines seiner Heimatstaaten unterstellt (Art. 91 Abs. 1), so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.
- [3] Bei Erbverträgen mit zwei oder mehr Verfügenden untersteht die Verfügung eines jeden Verfügenden dem auf sie anwendbaren Recht nach Absatz 1 oder 2. Der Erbvertrag ist nur zu beachten, wenn sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht gültig und verbindlich sind. Als Erbvertrag gelten auch letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt.

IPRG HEUTE

- **6. Erbverträge und gegenseitige Verfügungen von Todes wegen / Art. 95**
- [1] Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses.
- [2] Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass seinem Heimatrecht, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitz-rechts.
- [3] Gegenseitige Verfügungen von Todes wegen müssen dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen.

1. Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **7. *Andere vertragliche* Verfügungen von Todes wegen / Art. 95a**
- Artikel 95 gilt für andere vertragliche Verfügungen über den Nachlass sinngemäss.

- **8. *Begriff der materiellen Wirksamkeit* / Art. 95b**
- [1] Materielle Wirksamkeit im Sinne der Artikel 94-95*a* umfasst:
  a. die grundsätzliche Zulässigkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
  b. das Zustandekommen der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
  c. die Verfügungsfähigkeit des Verfügenden;
  d. die Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
  e. die Zulässigkeit der darin enthaltenen Anordnungen.
- [2] Die Verfügungsfreiheit bestimmt sich nach dem von den Artikeln 90 und 91 bezeichneten Recht.

IPRG HEUTE

- -
- (bisher in Art. 95 enthalten)

Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **Art. 96 Abs. 1 lit. a, c und d**
- [1] Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 2 in der Schweiz anerkannt:
- a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden;
- c. wenn sie in einem Heimatstaat des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hatte, oder
- d. wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder einem Heimatstaat des Erblassers oder, falls sie nur einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.

IPRG HEUTE

- **Art. 96 Abs. 1 lit. a, c und d**
- [1] Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:
- a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder im Staat, dessen Recht er gewählt hat, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden, oder

Revision von Art. 86-96 IPRG

REVISION

- **III. Änderungen dieses Gesetzes / 1. Grundsatz / Art. 199a**
- Die Artikel 196–199 gelten für Änderungen dieses Gesetzes sinngemäss.
- **Art. 199b**
- Änderungen der Bestimmungen des 6. Kapitels über das anwendbare Recht gelten für Erbfälle, die nach ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Verfügungen von Todes wegen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung errichtet worden sind und nach den vom neuen Recht bezeichneten Bestimmungen ungültig wären, unterstehen den vom bisherigen Recht bezeichneten Bestimmungen. Die Verfügungsfreiheit bestimmt sich jedoch stets nach den vom neuen Recht bezeichneten Bestimmungen.

IPRG HEUTE

- -

2. Revision von Art. 176-193 IPRG (Schiedsgerichte)

- **Behandlung im Nationalrat am 19.12.2019**

- **Art. 178 IPRG (<u>Schiedsvereinbarung und Schiedsklauseln)</u>**
- [1] Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Form gilt als erfüllt, wenn sie nur von einer Partei der Schiedsvereinbarung gewahrt wird.
- [4] Für Schiedsklauseln in *einseitigen Rechtsgeschäften* gelten die Bestimmungen dieses Kapitals sinngemäss.
- **<u>Zustimmung zur Fassung gemäss Bundesrat (Entwurf)</u>**

- **Art. 358 ZPO (Form)**
- [2] Für Schiedsklauseln in *einseitigen Rechtsgeschäften* gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss.
- *Antrag der Kommission:* ... in einseitigen Rechtsgeschäften oder in Statuten vorgesehen
- **<u>Zustimmung zum Antrag der Kommission</u>**

- **Behandlung im Ständerat 2020 / Inkrafttreten: 2021?**

3. Schweizerischer Verein Schiedsgerichte in Erbsachen (SVSiE)

- **Dr. Werner Jahnel ersetzt die zurücktretende Vizepräsidentin Dr. Sibylle Pestalozzi**
- **Der Vorstand ist im Gespräch mit der Handelskammer (Einleitung/Verfahren)**
- **Der Vorstand arbeitet an Swiss Rules plus**
- **Vortrag**

Prof. Dr. Ulrich Haas

(Universität Zürich,
Vorstandsmitglied SVSiE)

Der mittellose Schiedskläger in erbrechtlichen Streitigkeiten

Montag, 22. Juni 2020, 18.30 – 19.30 Uhr

Vortrag und Diskussion im Anschluss an die Mitglieder-Versammlung des SVSiE

Ort: Kendris AG, Wengistrasse 1, 8021 Zürich

KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL

DANKE